

# IHR GUTES RECHT !

Anzeige



Autor  
Rechtsanwalt  
Thomas Jahn  
Fachanwalt für  
Verkehrsrecht

## Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort ist im § 142 StGB geregelt.

Strafbar macht sich, wer sich als Unfallbeteiligter nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er zu Gunsten des Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner

Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat. Strafbar macht sich, wer nicht eine den Umständen nach angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit gewesen wäre, diese Feststellungen zu treffen.

Auf der sicheren Seite ist, wer die Polizei holt. Dies birgt aber für denjenigen, der etwas falsch gemacht hat, immer noch die zusätzliche Gefahr, dass gegen ihn ein Bußgeld verhängt wird oder ein Strafverfahren geführt wird.

Deshalb sollte man, wenn klar ist, wer den Unfall verursacht hat, vor Ort dies auch so einräumen und versuchen, den anderen Unfallbeteiligten davon abzuhalten, die Polizei zum Unfall hinzuzuziehen. Diese kommt sowieso nicht, wenn es um reine Blebschäden geht.

Wenn man nicht die Polizei holt und kein Geschädigter vor Ort ist oder ein anderer, der bereit ist, die Angaben alle entgegenzunehmen, macht man sich auch strafbar, wenn man nicht eine angemessene Wartefrist einhält oder wenn man sich berechtigt und entschuldigt vom Unfallort entfernt, nicht nachträglich unverzüglich, die Feststellungen ermöglicht, indem man zum Beispiel zur nächsten Polizeidienststelle geht.

Der Unfallbegriff wird hier sehr weit gefasst. Auch ein Markteinkaufswagen, der auf einem Parkplatz gegen ein anderes Fahrzeug rollt, ist ein Unfall im Straßenverkehr. Und wenn man sich entfernt und die Beule nicht meldet, begeht man eine Unfallflucht.

Es muss ein Sachschaden vorliegen, der nicht nur ganz belangloser Art ist. Die Grenze dieses Betrages dürfte derzeit bei um die 50,00 € liegen. Ohne Schaden gibt es natürlich auch keinen Unfall.

Man muss den Schaden auch mitbekommen haben. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass man die Beschädigung auch festgestellt hat, begeht man auch keine Unfallflucht, wenn man sich vom Unfallort entfernt, da es dann am Vorsatz fehlt.

Natürlich muss nach einer Unfallflucht auch nachgewiesen werden, wer das Fahrzeug geführt hat. Dies ist oft nicht möglich, wenn Zeugen sich nur das amtliche Kennzeichen des Unfallverursachers merken konnten. Zivilrechtlich ist das aber kein Problem. Sobald feststeht, dass ein Fahrzeug an

einem Verkehrsunfall beteiligt ist, tritt dessen Haftpflichtversicherung ein. Egal, wer das Fahrzeug geführt hat.

Sollte man als Unfallverursacher den Unfallort verlassen haben, aus welchem Grund auch immer, und sollte dann im Rahmen der Ermittlungen die Polizei auf den Fahrzeughalter zugehen, sollte man immer von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Man sollte einen Verteidiger beauftragen, der Akteneinsicht nimmt und dann abschätzen kann, ob der Nachweis der Straftat gelingt oder nicht.

Unfallflucht wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft. Bei einem Ersttäter kann man von 30 – 60 Tagessätzen ausgehen, also 1 – 2 Monatsgehältern als Strafe. Viel schlimmer ist der Führerscheinentzug, der fast auch immer erfolgt von mindestens 1/2 Jahr.

Bei einem Parkplatzrempler sich dieser Gefahr auszusetzen, ist nicht klug.

Natürlich ist die Dunkelziffer sehr hoch. Ich habe an meinen eigenen Fahrzeugen in den letzten Jahren sicherlich um die 10 Beulen feststellen müssen, die mir andere auf Parkplätzen zugefügt haben. Ein einziges Mal hat ein ehrlicher Fahrzeugführer seine Daten hinterlassen, indem er einen Zettel hinter meine Scheibenwischer gesteckt hat. Eigentlich hat sich dieser Mann strafbar gemacht, denn diese Vorgehensweise genügt normalerweise nicht. Ich war froh, dass er es getan hat.

## JAHN · RECHTSANWÄLTE

Büro Weida: Neustädter Str. 25 · Tel.: 036603/46064 · Fax: 46065 · E-Mail: weida@kanzlei-jahn.de

Büro Pößneck